

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Bildungsmanagement (MAS BM) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 2. Juli 2021 (Stand 1. August 2021)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹.

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Bildungsmanagement (im Folgenden: MAS BM) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der MAS BM umfasst 60 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziel*

Die Studierenden werden befähigt, die Kernprozesse einer Bildungsorganisation zu entwickeln und zu steuern.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den MAS BM setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A),
- b. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- c. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B) oder einen Weiterbildungsabschluss auf Hochschulebene und mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bildungsbereich.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang MAS BM ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im MAS BM ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin an den MAS BM angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des MAS BM der PH Luzern sind. Mindestens 40 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Studienteile und Module sowie Umfang*

¹ Für den Abschluss MAS BM müssen folgende Studienteile und Module absolviert werden:

- a. aus dem Bereich des Prozessmanagements mindestens zwei der folgenden CAS:
 - CAS Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung,
 - CAS Bildungsdesign oder
 - CAS Projektmanagement in der Erwachsenenbildung.

- b. aus dem Bereich des Betriebsmanagements maximal einer der folgenden CAS:
- CAS Mit Führungserfahrung eine Schule leiten,
 - CAS Kooperative Schulführung oder
 - CAS Unterrichts- und Schulentwicklung.
- c. aus dem Bereich der Bildungsprozessgestaltung maximal einer der folgenden CAS:
- CAS eLearning Design,
 - CAS Digital Teaching,
 - CAS Erwachsenenendidaktik oder
 - CAS Lerngruppen leiten in der Erwachsenenbildung.
- d. Pflichtmodule:
- Modul Betriebswirtschaft im Bildungsbereich (BWB; 5 ECTS-Punkte) und
 - Mastermodul (15 ECTS-Punkte).
- e. Wahlmodule:
- Modul Kompetenzen im 21. Jahrhundert (K21; 5 ECTS-Punkte) oder
 - Modul Forward (2.5 ECTS-Punkte).

² Für die Vergabe von ECTS-Punkten für die CAS sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Studienteils oder eines Moduls*

¹ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

² Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der CAS richten sich nach den massgebenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Die zu erbringenden Leistungsnachweise der CAS sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² In den Modulen sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- im Modul BWB: schriftliche Fallstudie und mündliche Präsentation,
- im Modul K21: schriftliches Portfolio,
- im Modul Forward: schriftliche Zusammenfassung und Transferüberlegungen,
- Mastermodul: Masterarbeit und Kolloquium.

Art. 11 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit ist schriftlich und in Einzelarbeit zu verfassen.

² Sie wird mit der Bewertungsskala bewertet.

Art. 12 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arzteugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 13 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Bildungsmanagement“ (MAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 14 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2021 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
02.07.2021	01.08.2021	Erlass	Erstfassung